99050204169000

Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/219527483/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050204169000
Leistungsbezeichnung I	Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.04.2023
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg - Bezirksamt Hamburg Altona -
Handlungsgrundlage	§ 16 Absatz 1a Tierschutzgesetz (TiersSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__16.html
Teaser	Wenn Sie Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorher anzeigen.
Volltext	Für Veranstaltungen mit Tieren gelten besondere Pflichten. Als Veranstalterin oder Veranstalter müssen Sie gewisse Tierveranstaltungen an wechselnden Orten anzeigen. Darunter fallen: • nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe • das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren • und andere Einrichtungen in denen Tiere zur Schau gestellt werden Diese Art von Tierveranstaltungen an wechselnden Orten müssen Sie der am Veranstaltungsort zuständigen Behörde vor der Ankunft anzeigen. Unter Umständen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen dieser Art beschränken oder verbieten. Dies kann unter anderem erforderlich sein, um Tierseuchen zu bekämpfen. Über die Einschränkungen oder Verbote wird Sie die zuständige Behörde informieren.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben) • Veranstaltungserlaubnis • Registriernummer
Voraussetzungen	Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben).
Kosten	Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde.
Verfahrensablauf	Nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und andere Einrichtungen für die zur Schaustellung von Tieren an wechselnden Orten müssen Sie anzeigen. Dies geschieht bei der zuständigen Behörde. Diese Anzeige können Sie formlos stellen. Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten: • Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: - Angaben zum Veranstaltenden und der verantwortlichen Person - Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung - Angaben zu den ausgestellten Tierarten - Nähere Angaben zu den Räumen und Einrichtungen, die für die zur Schaustellung vorgesehen sind • Reichen Sie die geforderten Nachweise ein. • Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde. • Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen. • Sie erhalten eine Bestätigung. • Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen. • Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen eine Rückmeldung zu.
Bearbeitungsdauer	• Dauer (bei Spanne): circa 1 bis 3 Wochen • Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von dem Umfang der Anzeige.
Frist	• Fristtyp: Antragsfrist • Jeder Ortwechsel ist der zuständigen Behörde beim Verlassen des bisherigen Ortes anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Keiner
Kurztext	• Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige • Für gewisse Veranstaltungen mit Tieren gelten Anzeigepflichten • Dazu gehören: - nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und - andere Einrichtungen für die zur Schaustellung von Tieren an wechselnden Orten • Zuständig: je nach Veranstaltungsart und -ort
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Ortswechsel von Tierausstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen, Show change of location of animal exhibitions and animal markets (e.g. traveling circus)